

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 19 vom 11. September 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bundestagswahl 2009; Sitzung des Kreiswahlausschusses am 01.10.2009	2
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag von Johann Schindler auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von Legehennen in Nittenau-Thann	2
Übung der Bundeswehr	2
Übungen von NATO-Streitkräften	3
Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	3
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	6
Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	7
Aufgebot zum Verlust eines Sparkassenbuches	7

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



**Bundestagswahl 2009;
Sitzung des Kreiswahlausschusses am 01.10.2009**

Am 1. Oktober 2009 um 10.00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss des Bundeswahlkreises 234 Schwandorf in Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, im Besprechungsraum „Blickpunkt“ des Landratsamtes Schwandorf, zu seiner 2. Sitzung zusammen. Gemäß § 41 Bundeswahlgesetz (BWG) wird in dieser Sitzung das Ergebnis der Bundestagswahl im Bundeswahlkreis 234 festgestellt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Schwandorf, 03.09.2009
In Vertretung
Burmberger
Regierungsamtmann

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag von Johann Schindler, 92439 Bodenwöhr, Am Steinbruch 9, auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von Legehennen in 93149 Nittenau, Thann 35 (Flurnummer 1026/64 der Gemarkung Bleich)**

Herr Johann Schindler hat mit Schreiben vom 27. Mai 2008 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat die Pflichtigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c Abs.1 Satz 1 und 3 iVm Nr 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 18.08.2009
Landratsamt Schwandorf
Hanisch
1. Stellv. d. Landrats

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 15.09. bis 27.10.2009 eine Fahrausbildung im Konvoi und Personenschutzfortbildung durch.

Bezeichnung: Truppenübung
Übungsgruppe: 2. Feldjägerbataillon 451/Roding

Grenzen des Übungsraumes:
Abensberg – Kelheim – Amberg – Cham – Freyung – Passau - Abensberg

Konvoifahrausbildung im Personenschutzkommando ist nur auf Autobahnen und Bundesstraßen im Übungsraum. Übungsareale, die zwischen diesen Verkehrswegen liegen, werden nicht mitbeübt. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind ist auf den Nebenstrecken während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US-Armee führt Gefechtsübungen durch, und zwar in der Zeit vom

- a) 01. Oktober bis 31. Oktober 2009
- b) 10. Oktober bis 25. Oktober 2009

Übungsraum:

- a) gesamter Landkreis Schwandorf und Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
- b) Gemeindebereich Burglengenfeld Grenze zum TrÜbPl. Hohenfels

Die Übungen finden außerhalb der Schutzzonen um den Truppenübungsplatz HOHENFELS statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 11.09.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verbandskläranlage Schwandorf–Wackersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 07. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit **1.132.800 €**
und
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit **147.100 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

für die Kläranlage:
für die Stadt Schwandorf 78,85 %
für die Gemeinde Wackersdorf 21,15 %
(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2008 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 erfolgt i.R. der Jahresrechnung 2009 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2009 und der über das Jahr 2009 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. KLÄRANLAGE	Berechnung lt. Anlage 2	Umlageüberschuss aus dem HHjahr 2007	Ansatz im HHplan 2009
gesamt	1.100.400 €	82.300 €	1.018.100 €
Stadt Schwando 78,85 %	867.700 €	60.800 €	806.900 €
Gde. Wackersdorf 21,15 %	232.700 €	21.500 €	211.200 €

2. VERBANDS- SAMMLER	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2009	0 €	0 €	0 €

3. ABLAUFKANAL	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2009	0 €	0 €	0 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§19 Abs. 5 Verbandssatzung) ist im Haushaltsjahr 2009 nicht zu erheben, da 2009 keine Tilgungsleistungen zu erbringen sind.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung und Ergänzung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	66 %	34 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Beschaffung beweglichen Vermögens	gesamt	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Bedarf in 2009	63.000 €	41.600 €	21.400 €
Umlageüberschuss aus dem HHjahr 2007	1.900 €	1.300 €	600 €
Ansatz im HHplan 2009	61.100 €	40.300 €	20.800 €

b) Kläranlage	gesamt	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Bedarf in 2009	0 €	0 €	0 €
Entnahme aus der allg. Rücklage	1.800 €	1.200 €	600 €
Ansatz im HHplan 2009 Rückerstattung von Investitionskosten	1.800 €	1.200 €	600 €

c) Verbandssammler BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2009	0 €	0 €	0 €

d) Ablaufkanal BA 34	gesamt	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2009	0 €	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 188.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Schwandorf, 31.08.2009
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf - Wackersdorf
Helmut Hey
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 27. Oktober 1967 und der Art. 40 ff. KommZG
i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 05. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.900,00 €
und	
im VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.268,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. November 2008, Az.: 2.1-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, 14. 08.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Sailer
Zweckverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4–6, ausgestellten **Sparkassenbücher Nummer 3007512365 und 3406775639** wurden am 25.05.2009 bzw. am 28.05.2009 durch den Vorstand der Sparkasse aufgeboten und die Aufgebote im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, werden gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichneten Urkunden für **kraftlos** erklärt.

Aufgebot zum Verlust eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3406536098** ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 07.09.2009
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorsitzender des Vorstandes

Mitglied des Vorstandes